

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Dezember 1963	Nr. 27
Tag	Inhalt:	Seite
9. 12. 63	Verordnung zur Durchführung des § 149 des Hessischen Beamtengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge)	171
21. 11. 63	Anordnung über die Änderung der Zuständigkeit der Versorgungsämter Fulda und Kassel	174
22. 11. 63	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	174

Verordnung

zur Durchführung des § 149 des Hessischen Beamtengesetzes
(Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge)

Vom 9. Dezember 1963

Auf Grund des § 149 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) wird verordnet:

§ 1

Als Krankheiten im Sinne des § 149 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes

werden die in der Anlage mit den darin bezeichneten Maßgaben genannten Krankheiten bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Finanzen
I. V. Schütte

Anlage

Anlagezur Verordnung zur Durchführung
des § 149 HBG vom 5. Dezember 1963

Lfd. Nr.	Krankheiten
A. Durch chemische Stoffe verursachte Krankheiten	
1	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine
2	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen
3	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon
4	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen
5	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologen oder deren Abkömmlinge
6	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen
7	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen
8	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen
9	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe oder halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxyde oder -sulfide
10	Erkrankungen durch Kadmium oder seine Verbindungen
11	Erkrankungen durch Kohlenoxyd
12	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen
13	Erkrankungen durch Methanol (Methylalkohol).
14	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen
15	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen
16	Erkrankungen durch Salpetersäureester
17	Erkrankungen der Zähne durch Säuren
18	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff
19	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff
20	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen
21	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen
Zu Nr. 2, 4 bis 8, 10 bis 21	
Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten i. S. dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden oder gem. Nr. 46 zu entschädigen sind.	
B. Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	
22	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck
23	Drucklähmungen der Nerven
24	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft
25	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Preßluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen sowie bei der Arbeit an Anklopfmaschinen
26	Lärmschwerhörigkeit und Lärmtaubheit
27	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen, durch die Strahlen radioaktiver Stoffe oder durch andere ionisierende Strahlen
28	Grauer Star durch Wärmestrahlung

Lfd. Nr.	Krankheiten
C. Durch gemischte (chemisch-physikalische) Einwirkungen verursachte Krankheiten	
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen
30	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose)
31	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) in Verbindung mit Lungenkrebs
32	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen
33	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen
34	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)
35	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)
36	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasmehl (Thomasphosphat)
D. Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten	
37	Infektionskrankheiten
38	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten
39	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch <i>Ankylostoma duodenale</i> oder <i>Anguillula intestinalis</i>
E. Durch nicht einheitliche Einwirkungen verursachte Krankheiten	
40	Augenzittern der Bergleute
41	Bronchialasthma, das zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen hat
42	Meniskusschäden nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Bergbautätigkeit unter Tage
43	Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben
44	Tropenkrankheiten, Fleckfieber, Skorbut
45	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze
F. Hauterkrankungen	
46	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben
47	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe

Anordnung
über die Änderung der Zuständigkeit der Versorgungsämter
Fulda und Kassel

Vom 21. November 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) wird bestimmt:

§ 1

Der Landkreis Eschwege wird aus dem Bezirk des Versorgungsamtes Fulda ausgegliedert und in den Bezirk des Versorgungsamtes Kassel eingegliedert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1963

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Hemsath

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die
Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 22. November 1963

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnung

„Geschäftsführer bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main“

fest.

Wiesbaden, den 22. November 1963

Der Direktor des Landespersonalamts
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 27 kostet 30 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.